Studentenwerk Osnabrück

…damit Studieren gelingt!

Stand: 07/14

BAföG

Eine kleine Anleitung zum Ausfüllen der Formulare

I. Vorbemerkungen

BAföG ist die Abkürzung für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. Mit dem BAföG stellt der Staat Mittel für eine neigungs- und eignungsgerechte Ausbildung zur Verfügung, soweit weder die Familie noch die/der Studierende selbst für den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten aufkommen können.

Der Höchstsatz beträgt 670 € pro Monat.

BAföG-Zahlungen werden grundsätzlich zu 50 Prozent als Zuschuss und zu 50 Prozent als unverzinsliches Darlehen gewährt.

Die Ausbildungsförderung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Sie wird frühestens ab Studienbeginn und ab dem Monat der Antragsstellung geleistet.

Wenn Sie Ihr Studium mit Hilfe der BAföG-Förderung finanzieren wollen, dann sollten Sie sich rechtzeitig die dafür notwendigen Antragsformulare besorgen. Sie erhalten diese im StudiOS, Abteilung Studienfinanzierung, des Studentenwerks Osnabrück oder im Internet unter **www.bafoeg.bmbf.de**

Das Studentenwerk Osnabrück betreut alle Studierenden der Universität Osnabrück, Hochschule Osnabrück, Universität Vechta und der privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg (Standort Vechta und Diepholz).

Wichtig: Stellen Sie Ihren Antrag auf Ausbildungsförderung rechtzeitig!

Erstanträge sollten **gleich nach der Zulassung** abgegeben werden **(mit Kopie der Zulassung).** Die Immatrikulationsbescheinigung und die Mietbescheinigung können nachgereicht werden.

Wiederholungsanträge sollten **spätestens zwei bis drei Monate** vor dem Auslaufen des letzten Bewilligungsabschnitts eingereicht werden, um Zahlungsunterbrechungen zu vermeiden.

Die Bewilligung erfolgt normalerweise für ein Jahr bzw. zwei Semester (Bewilligungszeitraum = BWZ). Für jeden BWZ ist ein neuer Antrag zu stellen.

II. Auszufüllende Formulare

1. Vom Antragsteller auszufüllende Formblätter

Vor dem Ausfüllen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Formblätter sollten Sie unbedingt die entsprechenden Hinweisblätter lesen.

a) Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1)

Alle Zeilen sind vollständig auszufüllen. Angaben, die für Sie nicht zutreffen, sind z. B. durch den Eintrag **„entfällt“ oder „–“** deutlich zu kennzeichnen.

Angaben bitte durch Nachweise belegen.

aa) Bankverbindung (Zeilen 21–27)
In den Zeilen 21 bis 27 ist Ihre Bankverbindung anzugeben. Bitte geben Sie diese leserlich an.

Wichtig:
Spätere Änderungen der Bankverbindung sind dem Studentenwerk rechtzeitig (8 Wochen vor Kontoauflösung) mitzuteilen.

bb) Krankenversicherung (Zeilen 62–64)
Die Zeilen 62 bis 64 beziehen sich auf den Zeitraum ab Studienbeginn bzw. auf den Bewilligungszeitraum.

Wenn Sie nicht familienversichert sind, benötigt das Studentenwerk einen Nachweis der Krankenkasse, dass Sie als Studentin/Student versichert sind (gesetzliche Grundlage).

cc) Einkommen (Zeilen 67–89)
Bei der Berechnung der Höhe der BAföG-Förderung wird Ihr Einkommen im Bewilligungszeitraum (BWZ) berücksichtigt. Sie dürfen pro BWZ von 12 Monaten bis zu 4.888 € brutto verdienen. Ist Ihr Einkommen höher, vermindert sich Ihre Förderung entsprechend.

Wenn Sie Kinder haben und/oder verheiratet sind, sind eventuell weitere Freibeträge möglich.

Der Freibetrag von 4.888 € brutto gilt nicht, sofern Sie auch Vergütungen aus Ausbildungsverhältnissen (z. B. Pflichtpraktikum) erhalten.

Die Angaben zu Ihrem Einkommen (ab Zeile 67) beziehen sich auf den beantragten Bewilligungszeitraum, z. B. von September des Jahres bis August des Folgejahres an der Hochschule oder von Oktober des Jahres bis September des Folgejahres an der Universität.

dd) Vermögen (Zeilen 90–113)

Bei der Berechnung der Höhe der BAföG-Förderung wird grundsätzlich Ihr Vermögen berücksichtigt. Bei der Vermögensberechnung des Auszubildenden wird ein Freibetrag in Höhe von 5.200 € gewährt, d. h. Vermögen in dieser Höhe wird nicht bei der Berechnung der Höhe der BAföG-Förderung berücksichtigt.

Bitte beachten: Die Angaben zum Vermögen werden in einem Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen überprüft.

Sie müssen in jedem Fall auch die Angaben zum Vermögen am Tag der Antragstellung (Eingang des Antrages im Amt) in den Zeilen 90 bis 105 eintragen, und zwar auch dann, wenn der Freibetrag von 5.200 € nicht überschritten wird. Vermögen und Schulden sind immer getrennt anzugeben. Die Angaben zum Vermögen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

ee) Unterschrift

Der Antrag muss unterschrieben werden.

b) Schulischer und beruflicher Werdegang (Anlage zum Formblatt 1 – nur beim Erstantrag notwendig)

Sie müssen Ihren schulischen und beruflichen Werdegang lückenlos und chronologisch darstellen. Beginnen Sie bei der schulischen Ausbildung ab Klasse 5.
Falls Berufsfachschule und/oder Fachschule besucht worden sind, bitte Zeugnisse beifügen.

c) Elternunabhängige Förderung

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn der Auszubildende

(1) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hat,

(2) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder

(3) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung 3 Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Für die Punkte (2) und (3) gilt grundsätzlich, dass der Auszubildende in den Jahren der Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus dem Ertrag selbst zu unterhalten. Sozialversicherungsnachweise oder elektronische Lohnsteuerbescheinigung sind in Kopie vorzulegen.

d) Antrag auf Förderung für eine Ausbildung im Ausland (Formblatt 6)

Möchten Sie Ihr Studium im Ausland fortsetzen, sollten Sie möglichst 6 Monate vor Beginn des geplanten Auslandsstudiums bei dem für das jeweilige Land zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag einreichen, da die Bearbeitung zeitaufwändig ist. Die Anschrift des zuständigen Auslandsamtes erfahren Sie bei Ihren Beraterinnen und Beratern oder im Internet unter www.bafoeg.bmbf.de.

2. Von der Hochschule auszufüllende Formblätter

a) Bestätigung der Immatrikulation bzw. der Teilnahme am Praktikum (Formblatt 2)

Von Ihrer Universität oder Hochschule erhalten Sie speziell für das BAföG-Amt eine maschinell erstellte Immatrikulationsbescheinigung nach § 9 BAföG/BVG. Diese ist bei der Abteilung Studienfinanzierung abzugeben.

Bei Antragstellung für ein Praktikum ist ein gesondertes Formblatt in der Abteilung Studienfinanzierung erhältlich.

b) Leistungsnachweis

Mit Beginn des 5. Fachsemesters wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine Leistungsbescheinigung (Formblatt 5) vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass bis zum Ende des vorangegangenen Semesters die bis dahin „üblichen Leistungen“ erbracht wurden.

Was „übliche Leistungen“ sind, entscheidet nicht die Abteilung Studienfinanzierung, sondern die Hochschule.

Der Leistungsnachweis ist für den Studiengang bzw. die Fachrichtung, für den/die Förderung gewährt wurde, zu erbringen.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Abteilung Studienfinanzierung die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.

3. Von den Ehegatten und Eltern des Auszubildenden vorzulegende Formblätter

Einkommenserklärung (Formblatt 3)

Unterhaltspflichtige sollten unbedingt das zugehörige Hinweisblatt beim Ausfüllen dieses Formblattes lesen und beachten. Weiterhin müssen sie Nachweise, wie z. B. Verdienstbescheinigungen, Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Nachweise über Arbeitslosen- und Krankengeld, in Kopie beifügen.

Grundlage für die Berechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners des Studierenden sind grundsätzlich **die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr** vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Beginnt der Bewilligungszeitraum beispielsweise im Jahr 2014, so ist das Einkommen des Jahres 2012 maßgebend.

Der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner sowie jedes Elternteil mit eigenem Einkommen hat ein eigenes Formblatt 3 auszufüllen. Ist ein Elternteil ohne Einkommen, kann er an Stelle einer eigenen Erklärung die Zusatzerklärung auf Seite 4 des Formblattes 3 seines Ehepartners abgeben.

Die Angaben in den Zeilen **12** bis **45** beziehen sich **auf den Bewilligungszeitraum,** d. h. auf den Zeitraum, für den Ausbildungsförderung beantragt wird.

Für **Geschwister des Antragstellers**, die sich in Berufsausbildung befinden, ist der Berufsausbildungsvertrag (als Kopie) einzureichen. Sie erhalten zusätzlich in der Abteilung Studienfinanzierung einen Vordruck, auf dem die Ausbildungsstelle alle notwendigen Daten einträgt. Bei studierenden Geschwistern sind die entsprechenden Immatrikulationsbescheinigungen einzureichen (Winter- und Sommersemester).

Verneinen die Unterhaltspflichtigen die Fragen in den Zeilen 54 bis 56 des Formblattes 3 hinsichtlich Einkommenssteuerveranlagung bzw. Antragsveranlagung, dann sind die in den Zeilen 63

und 64 einzutragenden Einkünfte durch eine Bescheinigung vom Arbeitgeber zu bestätigen oder es ist eine Kopie der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung der Erklärung beizufügen. Wird hingegen die Frage in der Zeile 55 bejaht, liegt aber der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, so sind hilfsweise die Steuererklärung oder der letzte Steuerbescheid vorzulegen. Ferner ist ein Vordruck, der bei der Abteilung Studienfinanzierung erhältlich ist, von dem Unterhaltspflichtigen auszufüllen.

Bitte beachten, dass hier auch das Einkommen aus Minijobs anzugeben ist (Zeile 64).

Die Fragen zu weiteren **Einnahmen entsprechend der BAföG-Einkommensverordnung** (Zeilen 77 bis 87) sind auch besonders sorgfältig zu beantworten. (Bitte unbedingt das Hinweisblatt beachten!)

III. Wissenswertes zum BAföG

1. Wie lange wird BAföG geleistet?

Die Förderungshöchstdauer entspricht der **Regelstudienzeit**.

Über die **Förderungshöchstdauer hinaus** kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die Förderungshöchstdauer z. B. infolge einer Behinderung, längeren Krankheit, Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder aufgrund von Gremientätigkeit überschritten worden ist.

Außerdem kann für höchstens 12 Monate **Hilfe zum Studienabschluss** gewährt werden. Voraussetzung hierfür sind die Zulassung zur Abschlussprüfung in den Studiengängen, die eine Abschlussprüfung vorsehen, und die Bescheinigung der Prüfstelle, dass das Studium innerhalb dieser 12 Monate abgeschlossen werden kann. Die Hilfe zum Studienabschluss wird als verzinsliches Darlehen geleistet.

Wichtig:
Ein vorzeitiger Abbruch oder Abschluss der Ausbildung sowie ein Fachrichtungswechsel oder Urlaubssemester sind dem Studentenwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Unterlassung kann mit Bußgeld geahndet werden.

2. Fachrichtungswechsel?

Wenn ein anerkennungsfähiger Wechselgrund vorliegt, ergibt sich ein Anspruch für die gesamte neue Regelstudienzeit.

Ein erster Wechsel innerhalb der ersten beiden Semester ist lediglich mitzuteilen. Ein Wechsel nach dem dritten Semester oder ein zweiter Wechsel sind individuell zu begründen. Anerkennungsfähig sind z. B. ein Eignungsmangel oder Neigungswandel, wenn dieser nicht schon früher hätte erkannt werden müssen. Ab dem vierten Fachsemester bedarf es „unabweisbarer" Gründe (z. B. eine als Unfallfolge eingetretene Behinderung). Auf jeden Fall sollten Sie sich beraten lassen.

Die bereits verbrauchten Semester werden bei einem zweiten Fachrichtungswechsel allerdings nur mit verzinslichem Darlehen gefördert, es sei denn, der Wechsel erfolgte aus unabweisbarem Grund.

IV. Schlussbemerkung

Diese kleine Anleitung soll Sie bei der Antragstellung und dem Ausfüllen der Formulare untersützen. Wenn Sie weitere Fragen haben, kommen Sie zu uns. Wir beraten Sie gerne.

Ihr Studentenwerk Osnabrück
Abteilung Studienfinanzierung

Anträge und Beratung

Osnabrück	Abteilung Studienfinanzierung StudiOS Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück Telefon **0541 969-6310** Fax 0541 969-6310	Mo. – Do. ..... 9:00 – 15:30 Uhr Fr. ..... 9:00 – 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Vechta	Universitätsstraße 1 49377 Vechta Telefon **04441 5515**	Di. ..... 9:00 – 13:00 Uhr jeden 1. Do. im Monat .. 13:00 – 16:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung In der Zeit vom 01.04. – 31.07. und 01.09. – 30.11. findet die Sprechstunde jeden Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr statt.
Lingen	Hochschule Osnabrück Konrad-Adenauer-Ring 13 49808 Lingen Telefon **0591 80098214**	14-tägig Montag ..... 9:00 – 12:00 Uhr (in geraden Kalenderwochen) und nach telefonischer Vereinbarung

bafoeg@studentenwerk-osnabrueck.de | www.studentenwerk-osnabrueck.de